

# Statuten der Musikkapelle Pfunders

von der Vollversammlung genehmigt am 19.01.2013



## 1. Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Musikkapelle Pfunders“, ist von unbegrenzter Dauer und hat seinen Sitz im Vereinshaus von Pfunders, Kirchbichlstrasse 4/b (Probelokal).

## 2. Zweck des Vereins:

- Erhaltung und Pflege der Musik in Pfunders;
- Pflege der Blasmusik im Dienste der örtlichen Gemeinschaft;
- darüber hinaus die Pflege von Musik jeglicher Art;
- Der Verein ist unpolitisch, gemeinnützig und arbeitet ohne Gewinnabsichten. Die Mitglieder leisten ihre Mitarbeit ehrenamtlich.

## 3. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- regelmäßige Proben­tätigkeit;
- Heranbildung von Jungmusikanten;
- regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort;
- Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft;
- Veranstaltung von Musikfesten und gesellige Veranstaltungen;
- Bereitstellung eines geeigneten Probelokales;
- Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern;
- Teilnahme an in- und ausländischen Musikveranstaltungen;
- Werbung für die Musik durch Konzerte, Vorträge u. dgl.;
- Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes.

## 4. Vereinsvermögen:

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen;
- Beiträge unterstützender Mitglieder;
- Beiträge des Landes, der Gemeinde, der Fraktionsverwaltung oder anderer Körperschaften;
- Geld- oder Sachwerten, die aus Spenden, Schenkungen, Hinterlassungen usw. herrühren oder aus einem anderen Grunde eingehen.

Sämtliche Einnahmen, Überschüsse aus Konzert- und Festveranstaltungen und Beiträge von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen werden ausschließlich zur Deckung von Spesen und Investitionen für die Gewährleistung der institutionellen Tätigkeit des Vereins verwendet. Die Verteilung von finanziellen Überschüssen, des Vereinsvermögens oder von Rücklagen an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## 5. Mitgliedschaften:

Es gibt:

- ordentliche Mitglieder;
- Ehrenmitglieder.

Mitglied können all jene werden, welche über die musikalische Eignung verfügen und zur Erfüllung des Vereinszweckes beitragen wollen.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand, der die Aufnahme unter Angaben von triftigen Gründen ablehnen kann. Der Aufnahmebeschluss wird der Kapelle bei einer Vollprobe bekannt gegeben. Ehrenmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf Grund ihrer Verdienste ernannt. Die Mitgliedschaft im Verein ist streng persönlich und kann nicht an Dritte abgetreten werden. Zeitlich begrenzte Mitgliedschaften sind nicht zulässig.

### 5a Förderer:

Förderer kann jede Person werden, die den jährlich von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag leistet. Dieser Beitrag ist eine finanzielle Unterstützung des Vereins, ohne dass der Verein dafür Pflichten übernimmt.

## **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereins teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten und den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereins und der Musikanten zu wahren und die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberem und gutem Zustande zu erhalten. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung aktives und passives Stimmrecht. Ehrenmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung passives Stimmrecht. Sie haben auch aktives Stimmrecht, solange sie in der Kapelle aktiv tätig sind oder eine Funktion ausüben. Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.

## **7. Die Mitgliedschaft erlischt:**

- 1) durch freiwilligen Austritt;
- 2) durch Ausschluss, wenn sich ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft vergangen hat, die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder des Vereinsvorstandes missachtet oder das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von acht Tagen an die Jahreshauptversammlung rekurrieren, die darüber endgültig beschließt. Bis dahin gilt der Beschluss des Ausschusses.

## **8. Die Organe des Vereines sind:**

- a) die Jahreshauptversammlung;
- b) der Vereinsvorstand;
- c) das Schiedsgericht;
- d) die Rechnungsprüfer.

## **9. Die Hauptversammlung:**

Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Sie ist alljährlich vom Vereinsobmann an einem vom Vereinsvorstand zu bestimmenden Tag mindestens acht Tage vorher durch den Obmann einzuberufen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Hauptversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte + 1 der Mitglieder beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Hauptversammlung beschließt im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Abänderung dieser Satzung können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sind und mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.

Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen auf Grund eines Wahlvorschlages, den der scheidende Vereinsvorstand der Versammlung vor Beginn des Wahlganges zu unterbreiten hat. Durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt. Fallen auf zwei Kandidaten gleichviel Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt. Mit der Vorbereitung des Wahlvorschlages kann auch ein Wahlausschuss beauftragt werden, der in der letzten vor der Jahreshauptversammlung stattfindenden Vollprobe von den ordentlichen Mitgliedern ernannt wird.

## **10. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:**

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte des Vereinsvorstandes und der Sachwalter;
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung,
- c) des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Wahl des Vereinsvorstandes und der zwei Rechnungsprüfer;
- f) Beschlussfassung über alle jene Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## 11. Der Vereinsvorstand:

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden Funktionären:

- a) Obmann und dessen Stellvertreter;
- b) Kapellmeister,
- c) Jugendleiter,
- d) Schriftführer;
- e) Kassier,  
oder deren Stellvertreter
- f) und höchstens zwei Beiräten.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters, werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt, bleiben drei Jahre im Amt und sind wieder wählbar. Sie üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Der Kapellmeister wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion. Die Verpflichtung als Kapellmeister bewirkt nicht die ordentliche Mitgliedschaft im Verein. Wird das Amt des Kapellmeisters von einem ordentlichen Mitglied ehrenamtlich ausgeübt, so bleiben Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten gemäß Art 6 des vorliegenden Statuts unberührt, andernfalls wird die Mitgliedschaft für die Dauer der Verpflichtung als Kapellmeister ruhend gestellt.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Obmann berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder einen Ersatzmann bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu berufen.

## 12. Dem Vereinsvorstand obliegt:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b) die Organisation des Vereinsbetriebes;
- c) die Organisation von Aufführungen, Musikfesten, geselligen Zusammenkünften;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Festsetzung des Termins der Hauptversammlungen;
- f) die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Vereins dienlich sind;
- g) die Kontaktaufnahme mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke;
- h) jedwede Initiative, die dem Vereinszwecke, dem Ansehen des Vereins oder der Werbung für den Verein dienlich ist.

Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann einberufen, so oft er dies für notwendig hält, möglichst fünf Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

## 13. Die Funktionäre:

- a) Der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich der des Kassiers. Der Obmann ist ermächtigt im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.
- b) Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung.
- c) Dem Kapellmeister obliegt die rein fachlich-musikalische Leitung des Vereins. Er betreut mit dem Jugendleiter den musikalischen Nachwuchs und ist für die musikalische Weiterbildung der Musikanten und für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich. Verfügt die Kapelle über Bläserinstruktoren, beauftragt er diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein Kapellmeisterstellvertreter vorhanden, sorgt der Kapellmeister dafür, dass ihm von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Teilproben, Spiel in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen usw.)
- d) Dem Jugendleiter obliegt die Werbung des Nachwuchses für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und auch nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er tritt bei Proben und Ausrückungen, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein Amt als Vertreter der Elternschaft der Jungbläser aus.
- e) Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereines und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich. Er überwacht die Mitgliederlisten und macht den Vorstand auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.
- f) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereines. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch auf Grund von Ein- und Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

- g) Die zwei Rechnungsprüfer, die Mitglieder der Musikkapelle sein müssen, haben die Aufgabe der Überwachung der Tätigkeit des Ausschusses in finanzieller Hinsicht. Sie sind nur der Vollversammlung verantwortlich. Sie können jederzeit in die Buchhaltung des Vereins Einsicht nehmen.

Der Vereinsvorstand oder die Vollversammlung kann bei Bedarf verschiedene Aufgaben an Mitglieder übertragen, wie z.B. Zeugwart, Notenwart, Getränkewart, Presse- oder EDV-Verantwortlicher usw. Die Vereinsfunktionäre haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein entstehenden Unkosten.

#### **14. Das Schiedsgericht:**

Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich zusammen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

#### **15. Auflösung des Vereines:**

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereines bestimmt die Hauptversammlung (siehe auch Art. 9) zugleich über die Art der Vermögensliquidation, wobei beschlossen werden kann, dass das gesamte Vereinsinventar oder bestimmte Teile davon einer öffentlichen oder privaten Körperschaft zu treuen Händen übergeben wird bis zu einer eventuellen Wiedergründung der Musikkapelle. Sonst ernennt sie einen oder mehrere Liquidatoren. Sollte eine Wieder- oder Neugründung einer Musikkapelle im Gebiet der Gemeinde Vintl innerhalb von zehn Jahren nicht erfolgen, ist das gesamte Vereinsvermögen einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen.

## Geschäftsordnung:

Geändert und genehmigt von der Vollversammlung am 09.01.2016

### 1) Aufnahme in die Kapelle:

a) Musikschüler, die ein Leistungsabzeichen in Bronze oder eine andere entsprechende Ausbildung erworben haben, können einen Antrag auf Beitritt stellen, der vom Ausschuss genehmigt wird. Der Ausschuss kann in besonderen Fällen auch Bewerber ohne JMLA in die Kapelle aufnehmen.

b) Aktive Mitglieder können aus besonderen Gründen in eine 'Ruhende Mitgliedschaft' wechseln (wenn eine geregelte Teilnahme am Vereinsleben nicht möglich ist, z.B. ein Studium im Ausland o.ä.).

*Möchte jemand in die ruhende Mitgliedschaft treten, so muss der Zeitraum vom Mitglied im Vorfeld mit dem Ausschuss festgelegt werden. Die Tracht und das Instrument kann beim ruhenden Mitglied bleiben. Sollte das Mitglied nicht vor Ablauf der vereinbarten Frist aktiv werden, erlischt die Mitgliedschaft.*

2) **Verleih von Instrumenten:** An Musikschüler und Interessierte verleiht die Musikkapelle auf Anfrage Instrumente gegen eine Kautions für die Dauer der Musikausbildung, wenn ein entsprechendes Instrument zur Verfügung steht.

3) **Rückerstattung Musikschulgebühren:** Die Hälfte der Musikschulgebühren von Musikschülern werden zwei Jahre nach Eintritt in die Kapelle und nach Vorlage der Belege von der Kapelle rückerstattet, bei aktiven Musikanten übernimmt die Kapelle die vollen Ausbildungskosten.

### 4) Regelungen für Ausrückungen und Auftritte:

- Am Beginn des Arbeitsjahres erstellt der Ausschuss nach Absprache mit den Musikanten einen Kalender.
- Kurzfristige Anfragen von Auftritten oder Konzerten werden erst nach Absprache mit den Musikanten bei einer Vollprobe zugesagt.
- Die Musikkapelle Pfunders verpflichtet sich, Prozessionen und kirchliche Feiertage mitzugestalten. Auch bei besonderen Jubiläen von Dorf, Gemeinde und Kirche und auf Anfrage von Vereinen aus Pfunders, wird die Musikkapelle Pfunders auftreten.

#### **Ausrückungen bei Begräbnissen:**

*Vorausgeschickt: die Musikkapelle rückt bei Begräbnissen aus, um dem Verstorbenen die letzte Ehre und die Wertschätzung der Musikkapelle zu erweisen. Diese Ehrerweisung ist nicht käuflich!*

a) Verstirbt ein aktives oder ruhendes Mitglied der Musikkapelle Pfunders, rückt die Kapelle aus.

b) Verstirbt ein ehemaliges Mitglied der Musikkapelle Pfunders, das bereits 10 Jahre aktiv bei der Kapelle war, wird die Kapelle ausrücken.

c) Bei verstorbenen Eltern, Frau oder Mann und Kindern von aktiven oder ruhenden Musikanten wird die Musikkapelle Pfunders nach Anfrage des Ausschusses an die Hinterbliebenen ausrücken.

d) Die Musikkapelle Pfunders begleitet Ehrenmitglieder, ehemalige ehrenamtlich tätige Kapellmeister und Obmänner zum Grab.

e) Die Musikkapelle Pfunders rückt aus, wenn der Pfarrer, aus Pfunders stammende Priester (wenn möglich) und aktive politische Vertreter in Gemeinde und Land oder Träger von Auszeichnungen - wie Verdienstmedaille des Landes Tirol usw. - aus Pfunders stammend, versterben.

f) Bei verstorbenen Mitgliedern, die weniger als 10 Jahre aktiv dabei waren, wird eine Abordnung mit Fahne den Toten begleiten.

g) Die Musikkapelle Pfunders rückt bei allen anderen Beerdigungen nicht aus; auch nicht gegen Entgelt.

Es können nur Anfragen berücksichtigt werden, die mindestens zwei Tage vor der Beerdigung bei der Kapelle eingehen.

#### **h) Ausrückungen bei Hochzeiten:**

Nur bei aktiven Musikanten wird die Musikkapelle Pfunders die kirchliche Trauung auf Anfrage mitgestalten.

In allen anderen Fällen (Beerdigungen, Hochzeiten, Ständchen usw.) können auf Anfrage Bläsergruppen auftreten, die dann nicht in der Tracht der Musikkapelle Pfunders auftreten.

5) **Ehrungen:** Verbandsehrenzeichen werden lt. der Ehrungsordnung des VSM verliehen.

6) **Tracht:** Die Tracht der Musikkapelle Pfunders wurde im Jahr 2008 erneuert. Die Musikkapelle ist bestrebt, den Mitgliedern eine Tracht unentgeltlich zu verleihen. Die Tracht besteht:

a) bei den Männern aus: Graulodenem Joppen, schwarzlodener langer Hose, Leibchen mit Revers aus rotem Loden und grau-weißem Rückenteil, grünem Hosenträger, schwarzem Flor (Halstuch) mit Metallring, weißen Socken, schwarzen Trachtenschuhen mit rotem Rand und roten Schuhbändern, schwarzem Trachtenhut mit zwei weißen Hahnfedern und echter Blume. Bei besonderen Anlässen kann auch der "Pfundere Ströhhuit" getragen werden; Ranzen.

b) Bei den Frauen und Marketenderinnen: die Pustertaler Festtagstracht oder das Puschtra-Dirndl, die bei Bedarf durch einen schwarzen Lodenjoppen ergänzt wird, schwarze Trachtenschuhe mit rotem Rand und rotem Schuhband. Bei besonderen Anlässen kann auch der "Pfundere Ströhhuit" getragen werden.